

**Kommission für
Anlagensicherheit (KAS)**

beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit



**Beschlussprotokoll
der 45. Sitzung der Kommission für Anlagensicherheit
am 29./30. November 2018
im Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Bonn**

Beschlussprotokoll genehmigt am: 20. Februar 2019

In ihrer 45. Sitzung am 29./30. November 2018 hat die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

- Aus der Prüfung/Beratung der erneuten Stellungnahmen der Länder im Rahmen der Anhörung der für die Anlagensicherheit zuständigen obersten Landesbehörden haben sich Änderungsvorschläge zum Entwurf der TRAS 120 ergeben. Die KAS befürwortet, dass das BMU für seine Bekanntgabe der TRAS 120 im Bundesanzeiger die kenntlich gemachten Änderungen übernimmt.
- Die Einleitung des KAS-43 wird wie folgt geändert:
„Gemäß § 3 (5a) BImSchG liegt ein Betriebsbereich vor, sofern in dem unter Aufsicht eines Betreibers stehenden Bereich gefährliche Stoffe i. S. d. Seveso-III-Richtlinie tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind oder vorhanden sein werden, soweit vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass die genannten gefährlichen Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen anfallen. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) empfiehlt in ihrer Arbeitshilfe „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“, Stand 11.04.2018, dass die Voraussetzung für die Prüfung des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe ist, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb bereits gefährliche Stoffe i. S. d. Seveso-III-Richtlinie vorhanden sein müssen, und zwar in Mengen oberhalb 2% der relevanten Mengenschwelle. Die folgenden Empfehlungen geben Hinweise für die Ermittlung der Mengen gefährlicher Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen.“
- Die Kommission für Anlagensicherheit beschließt den formal überarbeiteten Leitfaden KAS-19. Der formal geänderte Leitfaden wird auf den Seiten der KAS veröffentlicht.
- Die Kommission für Anlagensicherheit beschließt:
„Die 2. SprengV ist maßgeblich für die Genehmigungsfähigkeit und definiert abschließend Schutzabstände. Das Sprengstoffrecht berücksichtigt das Abstandsgebot nach Art. 13 Seveso III nicht. Für diese Situation schlägt die KAS das 1,6-fache des Schutzabstandes der 2. SprengV zu Wohnbereichen als angemessenen Sicherheitsabstand zu den Schutzobjekten im Sinne des § 3 (5d) BImSchG vor. In dem Bereich zwischen diesem Abstand und dem Schutzabstand ist eine Einzelfallprüfung möglich.“

- Als Nachfolgerin für Herrn Dr. Frank wird Frau Dr. Verena Gramm (Bayer AG) in den Ausschuss-Seveso berufen.
- Die KAS stimmt der Aufnahme von Frau Kristin Münter, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, in den Arbeitskreis „Einstufung von Abfällen“ (AK-EA3) zu.